

S a t z u n g

des Kneipp-Vereins Spiesen e.V.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Spiesen e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Spiesen-Elversberg.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Spiesen e.V. gehört als Untergliederung auf lokaler Ebene dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, an und ist zugleich auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Saarland e.V..

Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen werden von ihm anerkannt.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahebringen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, allgemeiner Gesundheitspflege und Gesundheitssport, gemäß dem ganzheitlichen Gesundheitskonzepts der Kneippschen Lehre unter Einbeziehung der Elemente Lebensordnung, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Wasser-,
 - b) das Anbieten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen,
 - c) das Anbieten von Kursen in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Pflege des Sports, insbesondere des Breiten- und Gesundheitssports;
 - d) die Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - e) die Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneippscher Gesundheitseinrichtungen,
 - f) die Bildung von Jugendgruppen,
 - g) die Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
 - h) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung-,
 - i) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie rechtsfähige Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft muss durch Beitrittserklärung in Textform beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Für Minderjährige ist für deren Aufnahme als Mitglied die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sofern die gesetzlichen Vertreter im Aufnahmeformular vom Verein ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, erklären sie mit ihrer Zustimmung zugleich, dass sie für die Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen persönlich und gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift Kneipp-Journal – aktiv & gesund des Kneipp Bund e.V., solange als das Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand ist. Dazu werden Name und Anschrift des Mitglieds vom Verein an den Kneipp Bund e.V. weitergegeben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und den von den zuständigen Vereinsorganen erlassenen Ordnungsvorschriften sowie nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten oder Bankverbindung in Textform mitzuteilen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von dem Vorstand festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Lastschrifteinzug, weshalb die Mitglieder dem Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen haben.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds im Einzelfall dessen Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz stunden oder erlassen. Außerdem kann er im Einzelfall einem Mitglied auf dessen Antrag gestatten, den Beitrag in anderer Art und Weise als per Lastschrift zu zahlen.
- (5) Der Verein betreibt zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der seines Vereinszwecks Öffentlichkeitsarbeit. Dazu macht er besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Tagespresse und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können auch personenbezogene Daten von Mitgliedern veröffentlicht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mitzuwirken, indem sie die vorgenannten Veröffentlichungen dulden und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen fotografieren lassen und auch die Veröffentlichung dieser Fotos nach dem Ermessen des Vereins bei seiner Berichterstattung über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung -gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds- dulden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines überwiegenden Interesses des Mitglieds unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 8 Ehrungen

Für langjährige Mitglieder werden folgende Ehrennadeln verliehen:

- 10 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Bronze
- 25 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Silber,
- 40 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Tod,
 - e) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
 - f) bei Auflösung von Mitgliedern in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personenvereinigung sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitglieds in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit geben, sich gegen die dem Mitglied dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit den den Ausschluss tragenden Gründen in Textform mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einer Mahnung im Rückstand ist oder
 - b) unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten für den Verein nicht mehr erreichbar ist.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben mit Ende der Mitgliedschaft ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Kneipp-Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Kassenprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die Einberufung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins unter <https://kneipp-verein-spiesen.de/>.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform zugehen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Anträge auf Satzungsänderungen, Vorstandsabwahl oder –wahl, Beitragserhöhung oder Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand solcher Anträge sein.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und Beirats
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (7) Jedes volljährige stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.

- (8) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Versammlungsleiter und von einem der Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Schatzmeister,
- d) Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende können gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z.B. Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Amtszeit bis zu einer wirksamen Wieder- oder Neuwahl zu ihrem Vorstandsamt im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zurücktreten.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen sowie zu diesem Zweck temporär Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
- (6) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden in Textform mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Vorstandssitzung an die letzten von dem Vorstandsmitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend oder mittels Telefon oder Video in die Sitzung zugeschaltet sind, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

- (9) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Sitzungsleiter und einem der Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei den Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (2) Der Beirat soll aus mindestens vier Personen bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl zu dem Amt stattgefunden hat. Die Mitglieder des Beirates müssen alle Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter.
- (3) Für die Sitzungen des Beirates gelten die Regelungen für den Vorstand betreffend die Einladung und Durchführung der Vorstandssitzung sowie zur Beschlussfassung und der Protokollierung entsprechend. Anstelle des 1. Vorsitzenden handelt beim Beirat dessen Sprecher und anstelle des 2. Vorsitzenden handelt beim Beirat der Stellvertreter des Sprechers.

§ 14 Kassenprüfung

Zur jährlichen Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten und der schriftliche Bericht der Kassenprüfer dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann auch den Mitgliedern des Vorstands für deren Vorstandstätigkeit bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen haben die Inhaber der Vereins- und Organämter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16 Haftungsbeschränkung

Sind die Mitglieder der Organe des Vereins unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 3 Nr. 26a EStG enthaltenen Betrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied bei seiner Aufnahme ausdrücklich einverstanden erklären muss.
- (2) Als Mitglied des Kneipp Bund e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an jenen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Anschrift.
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 18 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung wenigstens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und/oder des Sports. Den Vermögensanfallberechtigten bestimmt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 20
Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und/oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und/oder die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen.

- (3) Diese Fassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für spätere Satzungsänderungen.

- (3) Sofern sich ein Mitglied des Vereins oder ein Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied beziehungsweise der Angehörige eines Vereinsorgans seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied. Lässt das Mitglied beziehungsweise der Angehörige eines Vereinsorgans die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied beziehungsweise den Angehörigen eines Vereinsorgans anerkannt.